

Besondere Vertragsbedingungen **ADN KONZEPT west**

Die nachfolgenden Bedingungen gelten als Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweiligen Fassung.

§ 1

Beschaffenheitsvereinbarung

1. Die nachfolgend aufgeführten Verkaufsstandards für Schweine sind die zwischen **ADN KONZEPT west** und dem Käufer vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale und Bestandteil des Kaufvertrages. Weitere Beschaffenheitsmerkmale u.a. im Hinblick auf Größe, Güte, Leistung, Gesundheit, Immunisierung oder sonstige Umstände oder Eigenschaften der Schweine sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages und unterliegen damit keiner Gewährleistung.
2. Die von **ADN KONZEPT west** gelieferten Schweine stammen aus einem Tierbestand, der den Standards von **ADN KONZEPT west** entspricht. Zuchtsauen entsprechen, so nicht anders vereinbart, den folgenden Anforderungen:
 - Auslieferungsalter etwa 180 Tage / 99 kg,
 - LTZ 550 g,
 - mindestens 7/7 gut ausgebildete Striche,
 - ein korrektes Fundament.
3. Die gelieferten Schweine sind in dem Umfang geimpft, der ausdrücklich auf dem Lieferschein vermerkt ist. Sofern vor der Auslieferung veterinärmedizinische Behandlungen durchgeführt werden, die für den Empfängerbetrieb von Bedeutung sind, werden diese auf dem Lieferschein vermerkt. Garantien, insbesondere für die Gesundheit der einzelnen gelieferten Schweine, übernimmt **ADN KONZEPT west** nicht. Wir weisen ausdrücklich auf den Umstand hin, dass ein ausreichender Impfschutz bei gelieferten Tieren nicht garantiert werden kann, da selbst ordnungsgemäße Impfungen nicht stets zum Aufbau eines belastungsfähigen Impfschutzes führen.

§ 2

Sorgfalts- und Rügepflicht des Kunden

1. Der Kunde muss die Zuchtschweine sofort bei Anlieferung einer genauen visuellen Untersuchung unterziehen. Transportschäden müssen auf dem Lieferschein bei Anlieferung vermerkt werden; ansonsten gelten die Zuchtschweine als frei von Transportschäden abgeliefert. Soweit erkennbar, müssen Mängel ebenfalls bei Anlieferung auf dem Lieferschein vermerkt werden; ansonsten gelten die Schweine als mangelfrei abgenommen.
2. Dem Kunden wird empfohlen, die ihm auf den Lieferscheinen oder sonst wie bekannt gegebenen Impfempfehlungen durch **ADN KONZEPT west** zu befolgen. Kommt er den Impfempfehlungen nicht nach, sind eventuelle Ansprüche gegen den Lieferanten ausgeschlossen, die durch den Ausbruch der Krankheit entstehen, gegen die geimpft werden sollte. Erfolgte Impfungen sind durch den Kunden unter Angabe von Impfdatum, Impfstoff und Impfdosis zu dokumentieren.
3. Die Eingliederung von Zuchttieren über einen speziellen Stall ist Stand der Technik. Wird der Empfehlung nicht gefolgt, sind Ansprüche gegen **ADN KONZEPT west** ausgeschlossen, die durch Nutzung des Eingliederungsstalles vermieden worden wären.
4. Treten an den gelieferten Zuchttieren Krankheiten oder sonstige Mängel auf, die Gegenstand eines Gewährleistungsfalles werden, ist der Kunde verpflichtet, **ADN KONZEPT west** Auskünfte über Behandlungen oder sonstige schadenmindernde Maßnahmen zu erteilen, die der Kunde veranlasst hat.

§ 3

Gewährleistung und Haftung

1. **ADN KONZEPT west** leistet keine Gewähr für Größe, Güte, Gesundheit, Leistung, sonstige Umstände oder Eigenschaften der Schweine soweit nachfolgend nicht anderes geregelt wird.
2. Für die Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale gelten folgende Gewährleistungsansprüche:
 - a. **ADN KONZEPT west** ist vor Ausübung weitergehender Rechte (Minderung, Rücktritt, Schadenersatz, Aufwendungsersatz) zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessener Frist zu geben.
 - b. Ansprüche auf Schadenersatz sind begrenzt auf die Erstattung des Kaufpreises, von Transportkosten, Futterkosten und ggf. Kosten der ersten tierärztlichen Behandlung. Für weitere Kosten sowie etwaige Vermögensschäden haftet **ADN KONZEPT west** nicht.
 - c. Für die Abarbeitung eines Gewährleistungsfalles stellt der Kunde für das betroffene Tier sämtliche Nachweise über Leistungen im Bestand und zusätzliche Aufwendungen durch den Gewährleistungsfall sowie Verwertungserlöse beim Abgang aus dem Betrieb zur Verfügung.
3. Sämtliche Rechte des Klägers bei Mängeln verjähren 6 Monate nach Auslieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Zuchtschweine sind als gebrauchte Sachen im Rechtssinne anzusehen.

§ 4

Untersuchungs- und Meldefristen

1. Der Käufer hat die Zuchtschweine unverzüglich nach Auslieferung auf solche Mängel zu untersuchen, die nicht bereits unmittelbar bei Ablieferung des Tieres erkennbar waren. Wenn sich ein Mangel zeigt, ist er unverzüglich gegenüber **ADN KONZEPT west** schriftlich per Brief, Fax oder Email geltend zu machen.
2. Die in Absatz 4 tabellarisch genannter Mängel, müssen durch den Käufer innerhalb der in der Tabelle genannten Fristen, gerechnet vom Tag der Auslieferung des Tieres gemeldet werden.
3. Versäumt der Käufer die Untersuchungs- und Meldefristen gemäß Abs. 1 und 2, gilt das Tier insoweit als mangelfrei und der Käufer ist insoweit von Mängelrügen ausgeschlossen.
4. Untersuchungs- und Rügefristen:

	Meldefrist
Fruchtbarkeit Nichtrauschen, atypisches Zyklusgeschehen	4 Monate
Fundamentstörungen / Verletzungen	3 Tage
Untergewicht	3 Tage
Plötzlicher Tod	3 Tage
Vorfälle (Gebärmutter, Scheide, Mastdarm)	1 Monat
Anzeigespflichtige Seuchen	4 Wochen